

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Weiterbildungen des Vereins für kognitive Rehabilitation (VFCR) e.V.

## A. Allgemeine Regelungen

### 1. Geltungs- und Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge zur Teilnahme an Fortbildungen und Veranstaltungen (nachfolgend „Weiterbildungen“ genannt) des Vereins für kognitive Rehabilitation (VFCR) e.V. (nachstehend „VFCR“ genannt), die ein Verbraucher oder Unternehmer (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) auf Grundlage der Weiterbildungsprogramme des VFCR abschließt.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen der Teilnehmer werden nur Vertragsbestandteil, soweit VFCR ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.3. Sofern die Parteien im Einzelfall eine individuelle Vereinbarung (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) getroffen haben, gilt diese vorrangig.
- 1.4. Bei Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB handelt es sich um natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.5. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### 2. Anmeldungen und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Weiterbildungsprogramme des VFCR über die Webseite <https://vfc.de/weiterbildungen> dienen lediglich der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots des Teilnehmers zum Vertragsabschluss und sind selbst keine verbindlichen Angebote. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und stellen ein verbindliches Vertragsangebot des Teilnehmers dar.
- 2.2. Nach erfolgreicher Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Bestätigungs-E-Mail seitens des VFCR mit weiteren Informationen und Hinweisen. Hierdurch wird ein verbindlicher Vertrag mit dem Teilnehmer geschlossen. Sollte eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden können, wird dies dem Teilnehmer innerhalb von 7 Tagen mitgeteilt.
- 2.3. VFCR ist berechtigt für bestimmte Weiterbildungen eine Mindestteilnehmerzahl festzulegen. Sofern dies der Fall ist, wird VFCR im Rahmen des Weiterbildungsprogramms hierauf ausdrücklich hinweisen.
- 2.4. Im Falle der Anmeldung über die Webseite des VFCR wird der Vertragstext nach dem Vertragsabschluss vom VFCR gespeichert und dem Teilnehmer nach Anmeldung in Textform übermittelt (z.B. per E-

Mail). Eine darüber hinaus gehende Zugänglichmachung des Vertragstexts erfolgt nicht.

### 3. Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die je nach Weiterbildungsprogramm festgelegten Teilnahmegebühren sind bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der gebuchten Weiterbildung auf die angegebene Kontoverbindung des VFCR zu zahlen. Sollte die Teilnahmegebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht beim VFCR eingegangen sein, ist VFCR berechtigt, die Teilnahme an der gebuchten Weiterbildung zu verweigern. Es gilt Ziff. A. 5.2.3. entsprechend.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich brutto inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 3.3. Nicht in den Teilnahmegebühren enthalten sind etwaige Kosten für Anreise und ggf. notwendig werdende Übernachtungen, die der Teilnehmer gesondert zu tragen hat.

### 4. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht grundsätzlich ein Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften zu. Weitere Informationen ergeben sich aus der [Widerrufsbelehrung](#) des VFCR.

### 5. Rücktritt vom Vertrag

- 5.1. Der Teilnehmer ist jederzeit und unabhängig von einem ggf. bestehenden gesetzlichen Widerrufsrecht berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären (nachfolgend „Stornierung“ genannt). Die Erklärung der Stornierung muss mindestens in Textform beim VFCR eingehen.
- 5.2. Je nach Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung beim VFCR gelten die nachfolgenden Regelungen:
  - 5.2.1. Die Pflicht zur Entrichtung der Teilnahmegebühren entfällt bei Stornierungen bis 6 Wochen vor der Veranstaltung.
  - 5.2.2. Bei einer Stornierung bis 3 Wochen vor der Veranstaltung ist ein Betrag in Höhe von 80,- EUR (brutto) zu zahlen.
  - 5.2.3. Bei Stornierungen später als 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist die volle Teilnahmegebühr fällig.
- 5.3. Im Falle von mehrtägigen Weiterbildungen ist der erste Tag der Veranstaltung für die Berechnung der Frist maßgeblich.
- 5.4. Stornierungen für Anreise und Übernachtungen hat der Teilnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- 5.5. Ein ggf. daneben bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht des Teilnehmers wird durch das vorstehend geregelte Rücktrittsrecht ausdrücklich nicht eingeschränkt.

### 6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1. Der Vertrag wird für die aus dem jeweiligen Weiterbildungsprogramm festgelegte Vertragslaufzeit geschlossen und endet automatisch nach Ablauf der Vertragslaufzeit.

- 6.2. Das Recht des VFCR zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem VFCR unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuge-  
mutet werden kann.
- 6.3. Kündigungen bedürfen der Textform.

## 7. Haftung

- 7.1. VFCR haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden auf Grund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, der Übernahme einer Garantie oder im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels.
- 7.2. VFCR haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist insoweit jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch hinsichtlich der Haftung des VFCR für seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

## 8. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart oder im Rahmen des Weiterbildungsprogramms beschrieben ist, sind die Inhalte der Veranstaltungen sowie das Lehrmaterial des VFCR grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Der Teilnehmer ist ohne entsprechende Erlaubnis des VFCR insbesondere nicht berechtigt, die Weiterbildung oder Teile daraus aufzuzeichnen.
- 8.2. VFCR verarbeitet die personenbezogenen Daten der angemeldeten Teilnehmer wie Kontaktdaten (u.a. Name, Vorname, E-Mail-Adresse etc.) zur internen Verwaltung und Bearbeitung der Anmeldung sowie zur Durchführung der Weiterbildung. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen Zwecke erforderlich ist.
- 8.3. Die personenbezogenen Daten können auch für Zwecke der späteren Information über Veranstaltungen und ähnliche Leistungen des VFCR verwendet werden. Der Teilnehmer kann dieser Verwendung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 8.4. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Anmeldung zu einer Weiterbildung über die Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung des VFCR, welche abrufbar ist unter: <https://vfc.de/datschutz>.

## B. Durchführung der Weiterbildungen

### 1. Leistungsumfang

- 1.1. Umfang und Inhalte der Weiterbildungen, die der VFCR anbietet, ergeben sich aus dem aktuellen Weiterbildungsprogramm, das über die Webseite des VFCR zur Verfügung gestellt wird. VFCR behält sich geringfügige inhaltliche und organisatorische Änderungen und Anpassungen hieran vor.
- 1.2. Der Teilnehmer hat sich selbstständig die benötigten Informationen zu den jeweils angebotenen Weiterbildungen zu verschaffen und diese insbesondere hinsichtlich ihrer Eignung für den vom Teilnehmer verfolgten Zweck zu überprüfen. VFCR bietet in diesem Zusammenhang keine Beratungen der Teilnehmer an.
- 1.3. VFCR erbringt die Leistungen mit der nötigen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Keinesfalls übernimmt VFCR eine Gewähr dafür, dass ein bestimmter Lernerfolg erzielt wird.

### 2. Durchführung der Weiterbildungen

- 2.1. VFCR bietet verschiedene Arten der Durchführung von Weiterbildungen an. Diese können ausschließlich online oder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Darüber hinaus kann es im Rahmen von Weiterbildungen Module geben, die eine Kombination von Online- und Präsenzveranstaltungen vorsehen, wobei der jederzeitige Kontakt zum Referenten gegeben ist. Die Teilnehmer werden im Rahmen des Weiterbildungsprogramms des VFCR jeweils über die bestehenden Möglichkeiten informiert.
- 2.2. VFCR ist berechtigt, im Einzelfall Weiterbildungen auf Grund räumlicher Erforderlichkeit an einen anderen Ort in zumutbarer Entfernung zu verlagern.
- 2.3. Im Falle von Onlineveranstaltungen erbringt VFCR seine Leistungen in elektronischer Form per Online-Video-Konferenz unter Einsatz technischer Mittel in Echtzeit. Die jeweils genutzte Anwendungssoftware teilt VFCR den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Weiterbildung mit. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technischen Mindestvoraussetzungen für seine Teilnahme selbst zu schaffen, insbesondere das benötigte technische Equipment vorzuhalten, eine ausreichende Internetverbindung sicherzustellen und den reibungslosen Zugang zur Onlineveranstaltung im Vorfeld zu prüfen. Der VFCR übernimmt keine Haftung für technische Probleme, die auf mangelhafte Systemvoraussetzungen beim Teilnehmer zurückzuführen sind.
- 2.4. Die Weiterbildungszeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Weiterbildungsprogramm und werden auf der Webseite des VFCR veröffentlicht.
- 2.5. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht einer Dauer von 45 Minuten.
- 2.6. VFCR ist berechtigt, bei außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hindernissen, in Ausnahmefällen auch kurzfristig die betroffenen Weiterbildungen abzusagen. In diesem Fall wird entweder ein

Ersatztermin angeboten oder den Teilnehmern bereits geleistete Teilnahmegebühren erstattet, sofern der Ersatztermin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht angeboten werden kann.

### **3. Teilnahmevoraussetzungen und Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen**

- 3.1. Für Weiterbildungsangebote des VFCR bestehen keine zusätzlichen Teilnahmevoraussetzungen.
- 3.2. Die Teilnehmer erhalten nach Durchführung der Weiterbildung eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie mindestens 75 % der gesamten Zeit an der Weiterbildung teilgenommen haben. Eine UE entspricht dabei einem Fortbildungspunkt.

### **4. Änderung oder Ausfall der Weiterbildung**

- 4.1. VFCR behält sich jederzeit vor, Änderungen an den gebuchten Weiterbildungen vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf Zeit, Ort, Referent und/oder Inhalten, sofern diese Änderungen unerheblich und unter Berücksichtigung der Interessen des VFCR den Teilnehmern zumutbar sind. VFCR wird die Teilnehmer hierüber rechtzeitig informieren.
- 4.2. Sofern sich aus dem Weiterbildungsprogramm nichts anderes ergibt, ist VFCR aus wichtigem Grund berechtigt, bei Ausfall eines benannten Referenten einen Ersatzreferenten mit gleicher Qualifikation sowie vergleichbarem Fachwissen einzusetzen und mit der Durchführung der Weiterbildung zu beauftragen. Der Teilnehmer ist in diesem Fall nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung der Teilnahmegebühren berechtigt.
- 4.3. Im Falle der Unterschreitung einer vom VFCR gem. Ziff. A. 2.3. festgelegten Mindestteilnehmerzahl ist VFCR berechtigt, bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Weiterbildung vom Vertrag zurückzutreten. VFCR wird den Teilnehmer im Rahmen der Rücktrittserklärung hinsichtlich der nicht erreichten Mindestteilnehmerzahl informieren.
- 4.4. Im Übrigen ist VFCR berechtigt, Weiterbildungen aus wichtigen Gründen, insbesondere im Falle höherer Gewalt kurzfristig abzusagen. Die Teilnehmer haben in diesem Fall Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühren in voller Höhe. VFCR wird sich in diesen Fällen bemühen, einen Ersatztermin zur Durchführung der Weiterbildung anzubieten, für den eine erneute Anmeldung der Teilnehmer erforderlich ist (vgl. A.2. dieser AGB).

### **5. Lehrmaterial**

- 5.1. Im Rahmen einzelner Weiterbildungen wird den Teilnehmern Lehrmaterial zur Verfügung gestellt. Dies hat nur unterstützenden Charakter und ersetzt keinesfalls die Teilnahme an den Online- oder Präsenzveranstaltungen.
- 5.2. VFCR ist Inhaber sämtlicher Nutzungsrechte an den Inhalten der Weiterbildungen sowie dem dazu gehörigen Lehrmaterial. Für den Fall, dass Lehrmaterial ausgehändigt wird, erhalten die Teilnehmer

hieran ein nicht-übertragbares, einfaches, zeitlich unbeschränktes, räumlich auf den Leistungsort beschränktes Recht, diese für eigene interne Zwecke zu nutzen.

- 5.3. Die Teilnehmer sind nicht berechtigt, das Lehrmaterial zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

### **C. Schlussbestimmungen**

1. Der Teilnehmer ist zur Abtretung von Ansprüchen nur mit Zustimmung des VFCR berechtigt.
2. Der Teilnehmer darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
3. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
4. Sofern der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das örtlich zuständige Gericht am Sitz des VFCR. VFCR ist in diesem Fall jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.
5. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am besten gerecht wird. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.